

# **Satzung des Landkreises Cochem-Zell**

## **über die Förderung der Kindertagespflege sowie die Heranziehung zu den Kosten**

### **vom 18.01.2021**

Der Kreistag des Landkreises Cochem-Zell hat auf Grundlage des § 17 der Landkreisordnung (LKO) und des § 2 Abs.1 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Rheinland- Pfalz in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und des rheinlandpfälzischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Kindertagespflege**

(1) Die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen (ausgenommen Kindertagesstätten) geleistet werden.

(2) Die Leistungen der Tagespflege werden nur auf Antrag der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gewährt. Pflegeeltern sind bei der Beantragung den Personensorgeberechtigten gleichgestellt.

Über den Antrag wird durch Bescheid des Kreisjugendamtes entschieden. Eine Bewilligung erfolgt frühestens ab Antragseingang. Für Betreuungszeiten vor Antragstellung wird keine Förderung nach dieser Satzung geleistet.

(3) Die Leistungsgewährung endet mit Aufhebung des Bewilligungsbescheides durch das Kreisjugendamt.

#### **§ 2 Fördervoraussetzungen**

(1) Kindertagespflege nach dem Satzungszweck fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahren.

Kinder ab Vollendung des 3. bis zum 14. Lebensjahr können ergänzend zu den schulischen und institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden, wenn gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII

- a. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person gefördert wird
- b. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt und ergänzt wird
- c. den Eltern dabei geholfen wird, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(2) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten

- a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Eltern.

- (3) Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, dem Alter des Kindes und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

### **§ 3 Qualifizierung Tagespflegeperson**

- (1) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien insbesondere durch die Vorlage von Nachweisen (Abs. 5), im persönlichen Gespräch und gegebenenfalls durch Überprüfung der Räumlichkeiten und im Übrigen nach pflichtgemäßer Bewertung.

- (2) Als fachliche Voraussetzungen für geeignete Tagespflegepersonen gelten insbesondere:
  - a. eine Qualifizierung zur Tagespflegeperson, orientiert an den jeweils geltenden Standards des Deutschen Jugendinstitutes
  - b. eine Ausbildung zur/zum Erzieher/in oder Heilerziehungspfleger/in mit der Voraussetzung, dass sich Personen dieser Berufsgruppen über die vorgeschriebene Lebensmittelhygiene schulen lassen und sich Wissen und Handhabung über den sozialversicherungsrechtlichen Status einer Tagespflegeperson, die Organisation/ Regelung von Steuern, Sozialversicherung und Vertragsabschlüsse mit Eltern aneignen.
- (3) Die Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson und die Erteilung der Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII liegen im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Geeignet sind Tagespflegepersonen, die sich durch Ihre
  - a. Persönlichkeit
  - b. Sachkompetenz
  - c. Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, Fachdiensten und dem Jugendamt auszeichnen und
  - d. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (4) Um die persönliche Eignung und die Räumlichkeiten beurteilen zu können, findet mindestens ein persönliches Gespräch und ein Hausbesuch bei der künftigen Tagespflegeperson statt. Die Eignungsvoraussetzungen sind auch nach Erteilung der Pflegeerlaubnis in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- (5) Folgende Voraussetzungen/ Unterlagen müssen von den künftigen Tagespflegepersonen insbesondere erfüllt/vorgelegt werden:
  - a. Volljährigkeit
  - b. mindestens Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Schulabschluss
  - c. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegeperson und allen im Haushalt lebenden volljährigen Personen (bei Tätigkeit im eigenen Haushalt)
  - d. Ärztliches Gesundheitszeugnis (entsprechend der Vorlage des Kreisjugendamtes)
  - e. Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs
  - f. ausreichende Sprachkompetenz
  - g. geregelter Aufenthaltsstatus bei ausländischen Tagespflegepersonen

#### **§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- (1) Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird benötigt, wenn
  - a. ein oder mehrere Kind/er in der Wohnung der Tagespflegeperson oder in den Räumen Dritter
  - b. an mehr als 15 Stunden wöchentlich
  - c. gegen Entgelt und
  - d. länger als drei Monate betreut werden.
- (2) Geeigneten Tagespflegepersonen wird vom Jugendamt eine Pflegeerlaubnis erteilt, die dazu berechtigt bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder zu betreuen. Insgesamt dürfen maximal die doppelte Anzahl an Betreuungsverträgen abgeschlossen werden.
- (3) Das Jugendamt behält sich vor, die Erteilung einer Pflegeerlaubnis mit Einschränkungen zu versehen, wenn dies zum Wohle der betreuten Kinder erforderlich ist oder ein anderer sachlicher Grund besteht.
- (4) Wird eine Pflegeerlaubnis nicht beantragt, weil die Notwendigkeit dafür nicht besteht, werden die Verhältnisse der Tagespflegeperson in der beschriebenen Art und Weise nur dann überprüft, wenn die Tagespflegeperson Geldleistungen im Rahmen dieser Satzung erhält. In jedem Fall muss die Eignung der Tagespflegeperson vorliegen.
- (5) Die Pflegeerlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet und kann auf Antrag erneut ausgestellt werden.

#### **§ 5 Förderung in Kindertagespflege**

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:
  - a. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 6),
  - b. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 7),
  - c. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 9),
  - d. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (§ 10) sowie
  - e. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 11).
- (2) Die Betreuung ist in einem Stundennachweis zu dokumentieren. Dieser ist sowohl von der Tagespflegeperson als auch von den Eltern bzw. dem Elternteil zu unterschreiben und dient als Grundlage für die Auszahlung der laufenden Geldleistung. Der Nachweis ist zeitnah einzureichen. Er soll in der Regel bis zum 15. des Monats für den vorangegangenen Monat eingereicht werden.
- (3) Alle betreuungsrelevanten Änderungen während des Pflegeverhältnisses sind dem Kreisjugendamt von Seiten der Eltern bzw. der Tagespflegeperson unverzüglich zu melden.

## **§ 6 Anerkennung der Förderungsleistung**

- (1) Die Geldleistung für die Anerkennung der Förderungsleistung bestimmt sich nach dem Betreuungsumfang und zusätzlich nach dem Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson. Eine Betreuungsstunde entspricht 60 Minuten.
- (2) Voraussetzung für die Anerkennung der Förderungsleistung einer Tagespflegeperson, die noch keine Qualifizierung im Sinne des Abs. 1 abgeschlossen hat, ist die grundsätzliche Eignung der Tagespflegeperson sowie die erklärte Bereitschaft, die Qualifizierung innerhalb der nächsten 12 Monate nach Beginn der Maßnahme aufzunehmen. Bei Tagespflegepersonen, die noch keine Qualifizierung im Sinne des Abs. 1 abgeschlossen haben, reduziert sich die laufende Geldleistung um 0,50 Euro je Betreuungsstunde. Ausnahmen von dieser Einschränkung sind im begründeten Einzelfall möglich.
- (3) Bei Betreuung am Wochenende (samstags und/oder sonntags) sowie an gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 2,00 Euro je Betreuungsstunde und Kind gewährt.
- (4) Übernachtet das Kind bei der Tagespflegeperson gilt folgende Regelung: Die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr gilt als Übernachtung. Für diese Zeit wird eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro pro Kind gezahlt. Sofern in dieser Zeit aktive Betreuungszeiten erbracht werden, wird die tatsächliche Betreuungsleistung als Betreuungszeit anerkannt.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann bei besonderem Betreuungsaufwand nach Einzelfallüberprüfung durch das Fachteam der Kindertagespflege eine Erhöhung der Regelleistung um 50% erfolgen. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere bei behinderungsbedingtem sowie anderweitigem besonderem Betreuungsmehraufwand anerkannt werden.
- (6) Tagespflegepersonen, die qualifiziert sind und entweder bereits Kinder betreuen oder sich für den Kreis als Tagespflegeperson zur Verfügung halten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. Die Pauschale wird zur Anerkennung der von der laufenden Geldleistung nicht umfassten Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Betreuung sowie für die Bereitschaft zur Vertretung anderer Tagespflegepersonen gewährt.
- (7) Ist die Betreuung des Tagespflegekindes durch die Tagespflegeperson wegen gesetzlichem Feiertag, Krankheit, Urlaub oder Kur des Tagespflegekindes nicht erforderlich oder wird das Tageskind trotz andauerndem Tagespflegeverhältnis aus anderen Gründen nicht zur Betreuung gebracht, wird für den Ausfall für maximal 25 Tage im Kalenderjahr ein Tagespflegegeld in Höhe von 20,00 Euro pro Tag gewährt. Für Tagespflegeverhältnisse, die kürzer als ein Jahr sind, erfolgt eine anteilige monatliche Berechnung und Auszahlung der Ausfalltage. Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird kein Tagespflegegeld gezahlt.

## **§ 7 Sachaufwand**

- (1) Als Sachaufwand gelten insbesondere:
  - a. Verpflegungskosten,
  - b. Verbrauchskosten (anteilig Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren etc.),
  - c. Kosten für Pflegematerialien und Hygienebedarf,
  - d. Kosten für Ausstattungsgegenstände sowie
  - e. Kosten für Spielmaterial und Freizeitgestaltung.
- (2) Die Höhe der Pauschale für den Sachaufwand beträgt 1/3 des Satzes pro geleisteter Betreuungsstunde.

## **§ 8 Betreuungspersonen**

- (1) Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern tätig sind (Betreuungspersonen/Kinderfrauen) und nur Kinder aus dieser Familie betreuen, wird für das erste betreute Kind ein Stundensatz für die Förder- und Sachleistung in Höhe von insgesamt 7,00 Euro gewährt. Für jedes weitere betreute Kind werden pro geleisteter Betreuungsstunde zusätzlich 2,00 Euro gewährt.
- (2) Bei Kinderfrauen, die noch keine Qualifizierung nach § 3 dieser Satzung abgeschlossen haben, reduziert sich der Stundensatz entsprechend Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Eventuell anfallende Fahrtkosten sind im Stundensatz enthalten.

## **§ 9 Unfallversicherung der Tagespflegeperson**

- (1) Erhält die Tagespflegeperson innerhalb eines Kalenderjahres Geldleistungen nach dieser Satzung, so bekommt diese auch den Jahresbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung für dieses Kalenderjahr nach Vorlage des Beitragsbescheides erstattet.
- (2) Anerkannte gesetzliche Unfallversicherung im Sinne des Abs. 1 ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.

## **§ 10 Alterssicherung der Tagespflegeperson**

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem diese Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, deren Höhe sich nach der jeweiligen monatlichen laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII richtet. Tagespflegepersonen, für die nachweislich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, können Aufwendungen für eine private Altersvorsorge geltend machen. Hierbei wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag, erstattet.

## **§ 11 Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson**

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem diese Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, deren Höhe sich nach der jeweiligen monatlichen Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII richtet. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet, wenn kein gesetzlicher Versicherungsschutz besteht.

## § 12 Fort- und Weiterbildungen

- (1) Die angemessenen Kosten für eine im Rahmen der Tätigkeit als Tagespflegeperson als geeignet anerkannte Fortbildung können auf Antrag übernommen werden.
- (2) Der Höchstbetrag für die Übernahme der Kosten beträgt 300 Euro im Jahr. Die tatsächliche Teilnahme ist über eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.

## § 13 Kostenbeitrag

- (1) Eltern, die Angebote der Tagespflege in Anspruch nehmen, werden als Gesamtschuldner zur Zahlung eines Kostenbeitrages herangezogen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Eltern bzw. der Elternteil weisen ab Beginn der Leistung zur Ermittlung ihres Kostenbeitrags auf Verlangen ihr Einkommen dem Jugendamt schriftlich nach. Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens gelten die Bestimmungen der §§ 82 bis 84 SGB XII entsprechend.

Zugrunde gelegt wird das durchschnittliche monatliche Einkommen der kostenbeitragspflichtigen Person(en), die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Berechnungsgrundlage sind in der Regel die Einkünfte der letzten 12 Monate vor Hilfebeginn. Sofern zum Zeitpunkt der Festsetzung des Kostenbeitrages feststeht, dass das aktuelle Einkommen von dem nach Satz 1 abweicht, wird dieses der Berechnung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt. In begründeten Einzelfällen kann der Zeitraum des maßgeblichen Einkommens von Satz 1 und 2 abweichen.

Auf das Einkommen entrichtete Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht. Ebenso können Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen (max. 3 % vom errechneten Einkommen) oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben, abgesetzt werden (bereinigtes Nettoeinkommen). Ferner sind gesetzliche Unterhaltsansprüche in tatsächlich geleisteter und nachgewiesener Höhe vom Einkommen abzugsfähig.

- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages je nachgewiesener Betreuungsstunde ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (4) Der Kostenbeitragspflichtige hat gegenüber der Verwaltung des Jugendamtes die für die Erhebung eines Kostenbeitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen sind geeignete Unterlagen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 97a SGB VIII). Sofern keine Einkommensnachweise erbracht werden, kann der Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt werden. Werden die erforderlichen Auskünfte und Nachweise nachträglich, innerhalb einer von der Verwaltung bestimmten Frist, vom Kostenbeitragspflichtigen erteilt bzw. vorgelegt, wird der Kostenbeitrag rückwirkend anhand des tatsächlichen Einkommens ermittelt.
- (5) Der Kostenbeitrag ist für jedes Kind, das in einem Kindertagespflegeverhältnis betreut und für das eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gewährt wird, gesondert festzusetzen.

## **§ 14 Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 9 entsteht ab Bewilligung der Leistung. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Beitragspflicht entfällt mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, wenn sie in Kindertagespflege betreut werden, weil kein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann. Die Beitragsbefreiung gilt nur während der regulären Öffnungszeiten der Kindertagesstätte.

## **§ 15 Erlass von Kostenbeiträgen**

- (1) Ist der festgesetzte Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII nicht zumutbar, kann er auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise vom Jugendamt Cochem-Zell erlassen werden.
- (2) Die Berechnung der Übernahme bzw. zum Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages erfolgt auf der Grundlage einer Einkommensberechnung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.
- (3) Leben vier oder mehr kindergeldberechtigte Kinder im gemeinsamen Haushalt, so ist kein Kostenbeitrag zu erheben.

## **§ 16 Anpassungsklausel**

Bei Anpassung des Elternbeitrages in Kindertagesstätten bzw. bei einer entsprechenden Veränderung der Erhebungssätze nach der Staffelung des monatlichen Einkommens werden die Kostenbeiträge nach der Tabelle dieser Satzung (siehe Anhang) automatisch angepasst.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.  
Cochem, den 18.01.2021

Kreisverwaltung Cochem-Zell  
in Cochem

gez.

Manfred Schnur  
Landrat

**Geldleistung ab 01.01.2021**

**Laufende Geldleistung ohne Versicherungs- und Altersvorsorgeaufwendungen**

	Betrag	
	mit Qualifikation	ohne Qualifikation
<b>Tagespflegepersonen</b>		
Betreuung von Montag bis Freitag	7,70 €/Std./Kind <sup>1</sup>	7,20 €/Std./Kind <sup>1</sup>
Betreuung an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen	2,00 €/Std./Kind zusätzlich	
Übernachtungspauschale (für die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr)	10,00 €/Nacht/Kind <sup>2</sup>	
Betreuung eines Kindes mit Beeinträchtigungen, Behinderungen sowie bei erhöhtem Betreuungsaufwand (z.B. bei Hilfen zur Erziehung)	bis zu 50% der Regelleistung zusätzlich <sup>3</sup>	
Aufwandsentschädigung (insb. Vor- und Nachbereitung, Vertretungsregelung)	50 €/Monat	
<b>Betreuungsperson (Kinderfrau)</b>		
Betreuung von Montag bis Freitag	7,00 €/Std./Kind <sup>4</sup>	6,50 €/Std./Kind <sup>4</sup>
Betreuung an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen	2,00 €/Std./Kind zusätzlich	
Übernachtungspauschale (für die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr)	10,00 €/Nacht/Kind <sup>2</sup>	
Betreuung eines Kindes mit Beeinträchtigungen, Behinderungen sowie bei erhöhtem Betreuungsaufwand (z.B. bei Hilfen zur Erziehung)	bis zu 50% der Regelleistung zusätzlich Kind <sup>3</sup>	
Aufwandsentschädigung (insb. Vor- und Nachbereitung, Vertretungsregelung)	50 €/Monat	

<sup>1</sup> Dies gilt grundsätzlich für die laufende Geldleistung bei der Betreuung eines Kindes. Für jedes weitere betreute Kind verringert sich der Satz auf 5,70 € pro Betreuungsstunde. Maßgebend ist grundsätzlich das zuerst betreute bzw. das sich am längsten in der Betreuung der TPP befindende Kind.

<sup>2</sup> Sofern in dieser Zeit Betreuungsleistungen erbracht werden, wird die tatsächlich geleistete Betreuungszeit zusätzlich anerkannt.

<sup>3</sup> Dies kann im Bedarfsfall nach Prüfung durch das Fachteam Kindertagespflege anerkannt werden.

<sup>4</sup> zuzüglich 2,00 € je Stunde für jedes weitere Kind, dass im selben Haushalt betreut wird



**Kostenbeitragstabelle****Kostenbeitrag verheiratet/zusammenlebend**

Einkommen	Stufe	Beitrag pro Kind			Höchstsatz je Kind
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	
bis 1.500 €	Stufe 1	- €	- €	- €	- €
bis 2.000 €	Stufe 2	0,64 €	0,48 €	0,32 €	102,00 €
bis 2.600 €	Stufe 3	0,95 €	0,72 €	0,48 €	154,00 €
bis 3.200 €	Stufe 4	1,28 €	0,95 €	0,64 €	205,00 €
bis 3.900 €	Stufe 5	1,60 €	1,20 €	0,81 €	256,00 €
ab 3.900 €	Stufe 6	1,92 €	1,44 €	0,95 €	307,00 €

**Kostenbeitrag alleinerziehend**

Einkommen	Stufe	Beitrag pro Kind			Höchstsatz je Kind
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	
bis 1.200 €	Stufe 1	- €	- €	- €	- €
bis 1.700 €	Stufe 2	0,64 €	0,48 €	0,32 €	102,00 €
bis 2.200 €	Stufe 3	0,95 €	0,72 €	0,48 €	154,00 €
bis 2.700 €	Stufe 4	1,28 €	0,95 €	0,64 €	205,00 €
bis 3.200 €	Stufe 5	1,60 €	1,20 €	0,81 €	256,00 €
ab 3.200 €	Stufe 6	1,92 €	1,44 €	0,95 €	307,00 €